



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. Januar 2010  
Seite 1 von 1

An die Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Regina van Dinther, MdL  
Referat I.I  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen M 2  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2507  
Telefax 0211 837-2621

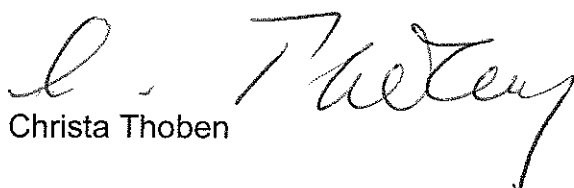
**Bericht der Landesregierung  
Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum  
Berliner Ladenöffnungsgesetz auf Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 14. Januar 2010 wurde ein  
Bericht der Landesregierung zu o. g. Thema beantragt.

Als Anlage übersende ich Ihnen daher 360 Exemplare mit der Bitte,  
diese an die Mitglieder des Hauptausschusses, des Ausschusses für  
Wirtschaft, Mittelstand und Energie und die Mitglieder des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christa Thoben

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwne.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

# Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz auf Nordrhein-Westfalen

## - Verfassungsrechtliche Einschätzung der Landesregierung -

Die Landesregierung beurteilt auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Prüfung die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz (Urteil vom 01. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2585/07) auf Nordrhein-Westfalen wie folgt:

### I. Wesentlicher Inhalt des Urteils

#### 1. Adventssonntage

Das Urteil betrifft im Wesentlichen die Ladenöffnung an den Sonntagen im Advent. Das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) erlaubt unmittelbar durch Gesetz (§ 3 Abs. 1) die Öffnung von Verkaufsstellen an allen Adventssonntagen für sieben Stunden (13.00 bis 20.00 Uhr). Mit dem genannten Urteil hat das BVerfG festgestellt, dass diese Vorschrift mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip nicht vereinbar ist, wonach die Sonn- und Feiertage Tage der Ruhe und der seelischen Erhebung und Erbauung sind.

#### 2. Allgemeine Sonntagsöffnung

Das BVerfG geht in den Gründen der Entscheidung (Rdnr. 179 ff.) aber auch näher auf die allgemeine Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 BerlLadÖffG ein, die wie folgt lautet:

„Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen.“

Eine zeitliche Begrenzung der Öffnungszeiten sieht die Regelung nicht vor.

Zum Vergleich (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW):

„An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.“

Die Berliner Regelung begegnet nach der BVerfG-Entscheidung insbesondere aufgrund der fehlenden zeitlichen Begrenzung verfassungsrechtlichen Bedenken, die durch eine verfassungskonforme Auslegung der Norm beseitigt werden können:

- Nach dem Urteil des BVerfG ist die Voraussetzung „öffentliches Interesse“ im Zusammenhang mit den Regelungen des Berliner LadÖffG nicht ausreichend, sondern sie bedarf der verfassungskonformen Auslegung in der Weise, dass nicht jedes öffentliche Interesse, sondern nur ein öffentliches Interesse **besonderen Gewichts** die Ausnahme von der Sonntagsruhe rechtfertigt (vgl. im Einzelnen BVerfG, aaO, Randnummern 180 ff.). Das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügen dazu nicht.
- Aus der verfassungskonformen Auslegung folgt – für die Berliner Regelung - im Wesentlichen die Aufnahme einer uhrzeitlichen Beschränkung (vgl. Rdnr. 184 a. E.): „Will der Gesetzgeber dennoch eine flächendeckende allgemeine 24-Stunden-Öffnung an Sonn- und Feiertagen ermöglichen, könnte er dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Schutz nur dadurch Rechnung tragen, dass er dafür eine besonders hohe Voraussetzung vorsähe, etwa ein herausragend gewichtiges öffentliches Interesse“. Und weiter: „Da dies nicht geschehen ist, ist es für die vorliegende Fassung die schonendere Möglichkeit, anstatt der Verwerfung auch dieses Ausnahmetatbestandes eine dem Ausnahmeregime in wesentlichen Teilen eigene uhrzeitliche Begrenzung von 13.00 bis 20.00 Uhr zu verlangen, die Vorschrift in dieser Interpretation jedoch unbeanstandet zu lassen.“

## II. Verfassungsrechtliche Bewertung

- Aus den obenstehenden Aussagen folgt, dass die Großzügigkeit des Ausnahmetatbestandes (etwa durch Zulassung einer zeitlich nicht beschränkten Öffnung an Sonntagen durch eine Verwaltungsentscheidung) und das Gewicht des die Ausnahme bestimmenden öffentlichen Interesses in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Je umfassender der Gesetzgeber die Öffnung an Sonntagen zulassen will, desto gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein, die zu der positiven Ausnahmeentscheidung führen können. Dies entspricht dem Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Bewertung, der sich namentlich aus Rdnr. 157 f. des Urteils ergibt. Dort stellt das BVerfG ein sog. „Regel-Ausnahme-Gebot“ auf. Diesem Gebot kommt generell umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet [...] ausgestaltet ist.

- Für Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus dem Urteil keine unmittelbaren Auswirkungen, denn eine entsprechende Regelung zu den Adventssonntagen ist im nordrhein-westfälischen Recht nicht vorhanden. Vielmehr sind drei von vier Adventssonntagen nach § 6 Abs. 4 Satz 4 LÖG NRW ausdrücklich geschützt, d.h. von der Ausnahmemöglichkeit des § 6 Abs. 1 LÖG NRW ausgenommen. Außerdem ist eine Sonntagsöffnung in NRW generell auf fünf Stunden beschränkt. Insofern ist das Urteil des BVerfG für das LÖG NRW unergiebig.
- Die Regelung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW schreibt zwar dem Wortlaut nach keine näheren Anforderungen für die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu treffende Entscheidung vor. Andererseits legt die Norm aber selbst die Beschränkung der Öffnungszeiten auf eine Dauer von fünf Stunden fest, und sie ist hinsichtlich der Frage, ob und gegebenenfalls an welchen Sonntagen eine Ladenöffnung zugelassen wird, unter Beachtung der in § 1 LÖG NRW genannten Ziele („Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.“) auszulegen. Eine vergleichbare Zielbestimmung enthält das BerlLadÖffG nicht.
- Für die Verfassungsmäßigkeit des LÖG NRW spricht – soweit eine verfassungskonforme Auslegung stattfindet - insbesondere, dass das BVerfG die Ladenöffnungsgesetze als Schutzkonzepte ansieht, die nicht nur hinsichtlich einzelner Regelungen, sondern vorrangig im Zusammenhang daraufhin zu prüfen sind, ob die Sonntagsruhe hinreichend geschützt wird. Das LÖG NRW enthält an mehreren Stellen restriktivere Regelungen als das Berliner LÖG (Schutz der Adventszeit; Zahl der Sonntage mit Ladenöffnung, Begrenzung der Öffnungszeiten auf wenige Stunden und bestimmte Uhrzeiten) und bietet damit ein deutlich intensiveres „Schutzkonzept“.
- Im Ergebnis sind die Regelungen des LÖG NRW (namentlich § 6 Abs. 1) bei verfassungskonformer Auslegung daher mit dem Grundgesetz vereinbar und zumindest für eine Übergangszeit hinnehmbar. Erforderlich ist, dass es im Einzelfall auch tatsächlich zu einer Beachtung des Regel-Ausnahme-Gebots und zu einer Abwägung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Gesetzes kommt. Darauf ist in dem Anwendungserlass des federführenden MWME vom 17.12.2009 ausdrücklich hingewiesen worden. Außerdem könnte im Rahmen einer anstehenden Novellierung des LÖG NRW eine klarstellende Änderung des § 6 erfolgen, die den hier genannten Anforderungen auch ausdrücklich Rechnung trägt.